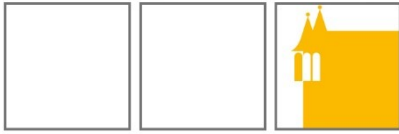


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 18 | Freitag, 24. April 2026

Der Hauptausschuss am Dienstag, 28. April, hat keine öffentlichen Sitzungspunkte.

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 30.04.2026, um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Angebote der Ferienbetreuung im Hinblick auf den Rechtsanspruch
2. Analyse der Fachkräftesituation in der Stadt Schwabach 2025
3. Bebauungsplan S-92-98 Teil A, 1. Änderung „Östlich der Herderstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren zur Innenentwicklung – Satzungsbeschluss
4. Bebauungsplan S-121-25 "Gewerbepark West-östliche Erweiterung"-Zustimmung zum Vorentwurf
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP S-XI-24 "Goldschlägerhof-Zöllnertorstraße", Satzungsbeschluss
6. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2026: Verlagerung der Funktion „Stellv. Gleichstellungsbeauftragte/r“; Abbestellung der bisherigen sowie Bestellung einer neuen stellv. Gleichstellungsbeauftragten mit Wirkung vom 1. Februar 2026
7. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2026; Referat für Finanzen und Wirtschaft; Schaffung einer "Stabsstelle Umsetzung Wirtschaftsstrategie 2040" zum Nachtragshaushalt 2026
8. Verabschiedung ausscheidender Stadtratsmitglieder

Stadt Schwabach, 23.04.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen und Nächten
(Ladenöffnungsverordnung – LadÖffVO)**

vom 20.04.2026

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 2 Absatz 2, Art. 6 Absatz 1 und Art. 7 Absatz 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) folgende Verordnung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Öffnung von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten an Sonn- und Feiertagen sowie die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie in Nächten. Sie gilt für Verkaufsstellen nach Art. 1 BayLSchlG.

**§ 2
Öffnungszeiten von digitalen Kleinstsupermärkten an Sonn- und Feiertagen**

- (1) Personallos betriebene Kleinstsupermärkte innerhalb des nach Absatz 2 abgegrenzten Gebiets (Schwabacher Altstadt) dürfen abweichend von Art 2 Absatz 1 Satz 1 BayLSchlG an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 6 und 14 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Begrenzung der Öffnungszeiten nach Absatz 1 gilt für personallos betriebene Kleinstsupermärkte, die innerhalb des durch folgende Straßen umfassten Bereichs liegen: Südliche Ringstraße, Reichswaisenhausstraße, Petzoldtstraße, An Neuen Bau, Nördliche Ringstraße. Von Satz 1 umfasst sind auch Verkaufsstellen, die an die dem Gebiet zugewandte Seite der genannten Straßen angrenzen.

**§ 3
Verkaufsoffene Sonntage**

- (1) Aus Anlass folgender Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen in dem nach § 2 Absatz 2 abgegrenzten Gebiet an Sonntagen jeweils in der Zeit zwischen 13 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein:
 - erster Sonntag der Schwabacher Kirchweih;
 - Sonntag, an dem die Veranstaltung „Schwabach Mobil“ stattfindet;
 - Sonntag des Bürgerfestwochenendes;
 - Sonntag, an dem die Veranstaltung „Schwabach trempelt“ stattfindet.
- (2) Die Sonntagsöffnung nach Absatz 1 entfällt, wenn die jeweils anlassgebende Veranstaltung entfällt.

**§ 4
Verkaufsoffene Nächte**

- (1) Alle Verkaufsstellen im nach § 2 Absatz 2 abgegrenzten Gebiet dürfen anlässlich der Veranstaltung „Goldschlägernacht“ bis 24 Uhr geöffnet sein. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Regelung für verkaufsoffene Nächte für einzelne Verkaufsstellen nach Art. 7 Absatz 2 BayLadSchlG bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach (VerkSoV) vom 15.11.2006 sowie die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Schwabach vom 1.3.1993 außer Kraft.

Stadt Schwabach, 21.04.2026

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Verkaufsoffener Sonntag sowie Betrieb von Autowaschanlagen
anlässlich „Schwabach mobil – die neue Autoshow“**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Schwabach am Sonntag von „Schwabach mobil – die neue Autoshow“ (10.05.2026) im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

Ferner wird für den Betrieb von Autowaschanlagen für den gleichen Zeitraum die erforderliche Befreiung vom Arbeitsverbot gemäß Art. 5 Feiertagsgesetz erteilt.

Stadt Schwabach, 13.04.2026

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat